

Arbeitshilfe

Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten gemäß § 34 SGB II

(Die Regelungen der Arbeitshilfe sind verbindlich.)

Herausgeber: jobcenter Kreis Steinfurt
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Fragen an:

Name: Daniel Stroot
Abteilung: Steuerung, Unterstützung, Kontrolle (56/3)
E-Mail: daniel.stroot@kreis-steinfurt.de
Tel.: 02551 / 69-5104
Fax: 02551 / 69-15104

Internet: www.jobcenter-kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Wesentliche Änderungen

Lfd. Nr.	Stand vom	Ziffer	Wesentliche Änderung
1	05.11.2012		Neuaufgabe Das SGB II – Rundschreiben 13/2010 wird in Punkt 3 diesbezüglich aufgehoben.
2	02.05.2013	3 4 – 5 8.4, 8.5 9 10	Aktualisierung der Ausführungen vollständige Umgestaltung zur besseren Verständlichkeit Ergänzung der Arbeitshilfe Aufnahme von Praxisbeispielen Aktualisierung der Vordrucke
3	12.08.2013	2 - 8 9 10	Überarbeitung und Neustrukturierung der Arbeitshilfe aufgrund der Änderung der fachlichen Hinweise der BA zu § 34 SGB II mit Stand 22.07.2013. <u>Wichtige Änderung:</u> Kostenersatz kann nunmehr auch verlangt werden, wenn der Verursacher bereits im Leistungsbezug steht und durch sein sozialwidriges Verhalten die Hilfebedürftigkeit erhöht hat oder die Hilfebedürftigkeit aufrecht erhalten wurde. Erweiterung der Beispiele aus der Praxis Die Mustervordrucke werden nicht mehr durch diese Arbeitshilfe aktualisiert und bekanntgegeben. Sie werden bei Bedarf unabhängig von der Arbeitshilfe angepasst und im Intranet unter dem angegebenen Link zur Verfügung gestellt.

Die Ergänzungen sind durch eine graue Unterlegung kenntlich gemacht.

Inhalt

1.	Anwendung der fachlichen Hinweise der BA	2
2.	Allgemeines	2
2.1	Kurzbeschreibung	2
2.2	Abgrenzung zu § 34a SGB II	3
2.3.	Geltungsbereich	3
3.	Eintritt der Ersatzpflicht	3
3.1	Volljährigkeit	4
3.2	Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit	4
3.3	sozialwidriges Verhalten	5
3.4	wichtiger Grund	5
3.5	Schuldhaftes Verhalten	6
3.6	Kausaler Zusammenhang (Ursächlichkeit)	6
3.7	Verhältnis zu Sanktionen	6
4.	Absehen vom Ersatzanspruch (Härte)	7
5.	Umfang des Ersatzanspruchs	8
5.1	Erstattungsfähige Leistungen	8
5.2	Aufrechnung	9
5.3	Bekanntgabe	10
6.	Übergang des Ersatzanspruchs auf die Erben (Erbenhaftung)	10
7.	Erlöschen bzw. Verjährung des Anspruchs	11
8.	Verfahren	12
8.1	Anhörung	12
8.2	Feststellung dem Grunde nach	12
8.3	Leistungsbescheid	13
8.4	Widerspruch und Klage	13
9.	Praxisbeispiele	14
10.	Mustervordrucke	16
11.	Rechtsgrundlage	16

1. Anwendung der fachlichen Hinweise der BA

Die Bundesagentur für Arbeit hat zur Umsetzung des SGB II und SGB III fachliche Hinweise herausgegeben. Hierbei handelt es sich um die Interpretation des Gesetzes durch die BA, die erfahrungsgemäß mit dem BMAS abgestimmt ist.

Die fachlichen Hinweise der BA zu § 34 SGB II (Stand vom 22.07.2013) wurden in diese Arbeitshilfe aufgenommen, soweit sie mit der Rechtsauffassung des Jobcenters Kreis Steinfurt übereinstimmen (*gekennzeichnet mit einer Markierung an der rechten Seite des Textes*).

Ein zusätzlicher Rückgriff auf die Fachlichen Hinweise der BA zu § 34 SGB II ist in der laufenden Sachbearbeitung nicht erforderlich, zumal diese Arbeitshilfe ggf. auch abweichende Regelungen enthält.

2. Allgemeines

Mit der Neuregelung des § 34 Absatzes 1 SGB II zum 01.04.2011 wird der bisher in § 34 SGB II a. F. geregelte Ersatzanspruch wegen sozialwidrigen rechtmäßigen Verhaltens gesondert gegenüber dem Ersatz rechtswidriger erbrachter Leistungen (§ 34a SGB II) geregelt.

Die Vorschriften des § 34 SGB II dienen vorrangig der (Wieder)Herstellung des Nachrangs von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in Fällen, in denen durch schuldhaftes Verursachen oder durch das Vortäuschen von Hilfebedürftigkeit SGB II-Leistungen erbracht worden sind oder noch erbracht werden.

Die Ersatzpflicht nach § 34 SGB II ist eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass existenzsichernde und bedarfsabhängige Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, regelmäßig unabhängig von der Ursache der entstandenen Notlage und dem vorwerfbaren Verhalten in der Vergangenheit zu leisten sind. Um diesen Grundsatz nicht zu konterkarieren, ist die Ersatzpflicht nur auf begründete und eng zu fassende Ausnahmefälle begrenzt.

2.1 Kurzbeschreibung

§ 34 Abs. 1 SGB II normiert den Ersatzanspruch durch die zu missbilligenden Tatbestandsmerkmale. Voraussetzungen sind schuldhaftes Handeln ohne wichtigen Grund und eine kausale Herbeiführung von Leistungszahlungen. Erfasst werden nicht nur Leistungen zum Lebensunterhalt. Die Regelung des § 34 SGB II bleibt jedoch weiterhin flexibel, um in Härtefällen von der Heranziehung des Ersatzanspruchs absehen zu können.

§ 34 Abs. 2 SGB II bestimmt den Übergang einer Ersatzpflicht nach Abs. 1 auf alle Erben. Damit wird das Nachlassvermögen vorrangig zur Begleichung der Ersatzansprüche herangezogen. Die Begrenzung der Ersatzpflicht auf den Nachlasswert im Zeitpunkt des Erbfalls schützt das erbunabhängige Vermögen des Erben.

§ 34 Abs. 3 SGB II schafft Rechtssicherheit hinsichtlich des Bestands von Ersatzansprüchen. Sind nach der Leistungserbringung das laufende Kalenderjahr und 3 weitere Kalenderjahre abgelaufen, erlischt der Anspruch auf Ersatz und kann nicht

mehr geltend gemacht werden. Zum Schutz der Allgemeinheit gelten jedoch die nach bürgerlichem Recht maßgebenden Vorschriften zur Verlängerung oder Erneuerung der Erlöschensfrist.

2.2 Abgrenzung zu § 34a SGB II

Während § 34a SGB II die Verursacher **rechtswidriger** Leistungszahlungen an Dritte in die Verantwortung nimmt, regelt § 34 SGB II die Erstattung **rechtmäßig** erbrachter Leistungen aufgrund sozialwidrigen Verhaltens.

Anders als in § 34a SGB II enthält § 34 SGB II eine Härteregelung.

2.3. Geltungsbereich

§ 34 SGB II in der ab 01.04.2011 gültigen Fassung findet ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens auf Leistungsfälle Anwendung, in denen der Ersatzanspruch ab diesem Zeitpunkt entstanden ist. Der Anspruch entsteht kraft Gesetzes mit der Erbringung der Leistung, unabhängig davon, wann das Jobcenter den Anspruch geltend macht.

Ausnahmefall:

Wurde seit dem 01.04.2011 eine Leistung rückwirkend auch für das Jahr 2010 bewilligt und ausgezahlt, umfasst der Ersatzanspruch für Zeiträume vor dem 01.01.2011 zusätzlich die Rentenversicherungsbeiträge.

3. Eintritt der Ersatzpflicht

Ersatzpflichtig im Sinne des § 34 SGB II ist grundsätzlich, wer

- nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- durch sozialwidriges Verhalten
- vorsätzlich oder grob fahrlässig, d. h. in schuldhafter Weise und
- ohne wichtigen Grund

die Voraussetzungen für den Eintritt ihrer/seiner Hilfebedürftigkeit bzw. von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft verursacht hat.

§ 34 Abs. 1 Satz 1 SGB II bestimmt eine Ersatzpflicht kraft Gesetzes, die mit Bescheid geltend gemacht werden muss.

Die Ersatzpflicht tritt **nicht nur dann ein**, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erstmals herbeigeführt werden.

Von § 34 SGB II sind **auch** Fallgestaltungen erfasst, in denen sich durch das sozialwidrige Verhalten die Hilfebedürftigkeit erhöht hat (höhere Zahlungen) oder die Hilfebedürftigkeit aufrechterhalten wurde (weitere Zahlungen). Denn das „Herbeiführen“ der Voraussetzungen künftiger Leistungen auch erst während des laufenden Leistungsbezuges ist durch den Wortlaut der Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

Beispiele:

- Aufgabe einer nicht bedarfsdeckenden Beschäftigung während eines Leistungsbezuges ohne wichtigen Grund. Die erhöhten Leistungszahlungen können als Ersatzanspruch geltend gemacht werden. Sanktionen nach §§ 31 ff. SGB II bleiben hiervon unberührt.
- Ablehnung einer Beschäftigung ohne wichtigen Grund und dadurch keine Beendigung der Hilfebedürftigkeit. Sanktionen nach §§ 31 ff. SGB II bleiben hiervon unberührt.
- Verweigerung des Wechsels der Steuerklasse

Hinsichtlich des Zusammenlebens in einer Bedarfsgemeinschaft ist der Zeitpunkt der Herbeiführung der Voraussetzungen für die Hilfebedürftigkeit, bzw. der Zeitpunkt der Leistungszahlung maßgebend.

Nach dem Wortlaut sowie Sinn und Zweck der Vorschrift kann die Ersatzpflicht nur der erwerbsfähigen Person oder eine mit ihm/ihr in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Person treffen. Eine Aufgabe der Bedarfsgemeinschaft zu einem späteren Zeitpunkt lässt die Ersatzpflicht unangetastet.

3.1 Volljährigkeit

Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist nach § 2 BGB volljährig. Maßgebend für den Eintritt eines Ersatzanspruches ist das Alter zum Zeitpunkt der schuldhaften Handlung.

Soweit die sozialwidrige Handlung, die den Leistungsbezug nach sich zieht, vor Vollendung des 18. Lebensjahres bewirkt wurde, ergibt sich der Ersatzanspruch nicht.

Minderjährige sind demzufolge von der Haftung ausgeschlossen.

3.2 Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit

Die zur Leistungszahlung führenden Handlungen müssen vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig ausgeführt worden sein, um eine Ersatzpflicht zu begründen. Unter Vorsatz fällt auch bedingt vorsätzliches Handeln.

Vorsätzlich handelt, wer entweder mit Wissen oder Wollen sozialwidrig handelt (direkter Vorsatz) oder die Sozialwidrigkeit seines Verhaltens für möglich hält und sie billigend in Kauf nimmt (bedingter Vorsatz).

Grobe Fahrlässigkeit liegt nach der Legaldefinition des § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X dagegen vor, wenn die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird. Die Sorgfaltspflicht bemisst sich dabei nicht an subjektiven Maßstäben, sondern an der objektiven Einsichtsfähigkeit des Handelnden.

Das ist in der Regel der Fall, wenn selbst einfachste naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden und das nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall hätte einleuchten müssen.

Dem lediglich fahrlässigen Herbeiführen der Leistungsgewährung folgt kein Ersatzanspruch.

3.3 sozialwidriges Verhalten

Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des Ersatzanspruchs ist ein objektiv sozialwidriges Verhalten. Dieses liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vor, wenn ein Tun oder Unterlassen, das zwar nicht „rechtswidrig“ i. S. der unerlaubten Handlung (§ 823 BGB) oder des Strafrechts zu sein braucht, aus der Sicht der Solidargemeinschaft – hier: der Solidargemeinschaft der Steuerzahler – aber zu missbilligen ist und den Lebenssachverhalt so verändert, dass eine Leistungspflicht nach dem SGB II eintritt.

Bei der Prüfung, ob ein Verhalten als sozialwidrig i. S. d. § 34 SGB II einzuordnen ist, sind auch die im SGB II festgeschriebenen Wertmaßstäbe, die insbesondere in den Vorschriften über Sanktionen zum Ausdruck kommen, einzubeziehen. Die Umstände des Einzelfalles sind bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Nicht jedes verwerfliche Verhalten ist als sozialwidrig i. S. d. § 34 SGB II einzustufen. Ein Ersatzanspruch besteht nur dann, wenn das Verhalten in seiner Handlungstendenz auf die Herbeiführung von Bedürftigkeit bzw. den Wegfall der Erwerbsfähigkeit oder Erwerbsmöglichkeit gerichtet ist. Zwischen dem Verhalten und der Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II muss eine spezifische Beziehung bzw. ein innerer Zusammenhang bestehen. So führt beispielsweise der Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer Inhaftierung nicht in jedem Fall zum Eintritt der Ersatzpflicht, wenn die strafbare Handlung keinen Bezug zu der Erwerbstätigkeit hatte.

Nicht sozialwidrig ist ein Verhalten, wenn es durch andere Gesetze gefördert wird.

3.4 wichtiger Grund

Die Ersatzpflicht tritt nur ein, wenn der Verursacherin oder dem Verursacher für ihr bzw. sein sozialwidriges Verhalten kein **objektiv wichtiger Grund** zur Seite gestanden hat. Unerheblich ist, ob die Verursacherin oder der Verursacher glaubt, einen wichtigen Grund zu haben oder ihn zum Zeitpunkt des Handelns überhaupt kannte.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Verursacherin oder dem Verursacher ein anderes Verhalten nicht zuzumuten war (z. B. Arbeitsplatzaufgabe aus gesundheitlichen Gründen).

Bei dem wichtigen Grund handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der nach Sinn und Zweck der Vorschrift auszulegen ist. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist vom Jobcenter unter Berücksichtigung des gesamten maßgeblichen Lebenssachverhalts zu prüfen. Hierbei ist zwischen den Belangen der Solidargemeinschaft der Steuerzahler und den Interessen der Verursacherin oder des Verursachers abzuwägen.

An das Vorliegen eines wichtigen Grundes sind geringere Anforderungen zu stellen als im Sperrzeitrecht des SGB III, weil es sich bei den Leistungen nach dem SGB II anders als im SGB III nicht um Versicherungsleistungen, sondern um steuerfinanzierte Leistungen handelt. (LSG Rheinland-Pfalz vom 26.06.2012 - L 3 AS 159/12).

Ein wichtiger Grund i. S. d. § 34 Absatz 1 SGB II ist zu bejahen, wenn der Verursacherin oder dem Verursacher vernünftige und aus der Sicht eines objektiven Dritten nachvollziehbare Erwägungen zu dem konkreten Verhalten bewogen haben. Es ist in diesem Zusammenhang unerheblich, ob ein ggf. von der der Agentur für Arbeit erlassener Sperrzeitbescheid rechtmäßig ist oder bestandskräftig geworden ist.

Ein wichtiger Grund liegt regelmäßig vor, wenn das Verhalten durch andere gesetzliche Vorschriften gebilligt oder gefördert wird (z. B. Inanspruchnahme der Elternzeit nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz).

Die Beweislast für das Vorliegen des negativen Tatbestandsmerkmals „kein wichtiger Grund“ liegt in der Regel beim Jobcenter; d. h., von Amts wegen müssen Tatsachen ermittelt werden, die das Vorliegen eines wichtigen Grundes ausschließen (s. § 20 SGB X – Untersuchungsgrundsatz). Liegen die Umstände für die Beurteilung des wichtigen Grundes ausschließlich in der Privatsphäre oder dem Verantwortungsbereich der handelnden Person, liegt die Beweislast bei ihr.

3.5 Schuldhaftes Verhalten

§ 34 SGB II stellt auf Fallkonstellationen ab, in denen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zwar rechtmäßig bewilligt und erbracht worden sind, der Eintritt der Hilfebedürftigkeit jedoch erst durch schuldhaftes Verhalten verursacht wurde. Dies ist der Fall, wenn sich die Verursacherin oder der Verursacher der Sozialwidrigkeit ihres bzw. seines Verhaltens bewusst oder grobfahrlässig nicht bewusst war.

3.6 Kausaler Zusammenhang (Ursächlichkeit)

Die Ersatzpflicht nach § 34 SGB II tritt nur ein, wenn das sozialwidrige Verhalten ursächlich für den Leistungsbezug nach dem SGB II ist. Dies ist der Fall, wenn ohne das Fehlverhalten Leistungen nicht oder nicht in der bewilligten Höhe erbracht worden wären.

War das schuldhafte Verhalten nur einer von mehreren Gründen, die zur Bewilligung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende geführt haben, findet § 34 SGB II nur Anwendung, wenn dieses Verhalten die überwiegende Ursache war.

Hätten Leistungen auch ohne das schuldhafte Verhalten teilweise erbracht werden müssen, besteht der Ersatzanspruch nur für den Teil der Leistungen, der dem Verhalten zuzuordnen ist.

3.7 Verhältnis zu Sanktionen

Der Ersatzanspruch nach § 34 SGB II bleibt von der Verhängung einer Sanktion nach § 31 SGB II unberührt, d. h., ein sozialwidriges Verhalten kann auch dann zum Eintritt der Ersatzpflicht führen, wenn wegen dieses Verhaltens bereits eine Sanktion nach § 31 SGB II eingetreten ist.

4. Absehen vom Ersatzanspruch (Härte)

§ 34 Abs. 1 Satz 3 SGB II bestimmt, dass der Ersatzanspruch nicht geltend gemacht werden darf, soweit das eine Härte bedeuten würde. Insoweit ist kein Ermessen eingeräumt.

Das Vorliegen einer Härte bedeutet nicht, dass die Ersatzpflicht nicht eingetreten ist bzw. entfällt. Es ist lediglich für die Zeit, in der die Härte besteht, von der Geltendmachung und damit der Durchsetzung des Anspruchs abzusehen. Bei Wegfall der Härte kann der Ersatzanspruch wieder geltend gemacht werden.

Die Härte im Sinne des Abs. 1 Satz 3 ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Auslegung uneingeschränkt der gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Maßgeblich für das Vorliegen einer Härte ist eine Atypik des Einzelfalls. Ein atypischer Fall liegt regelmäßig dann vor, wenn im konkreten Einzelfall Konstellationen gegeben sind, die die Herstellung der Nachrangigkeit des SGB II unzumutbar oder unbillig erscheinen lassen. Hierbei ist zu beachten, dass die nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt und damit die Unabhängigkeit von öffentlichen Leistungen nicht durch die Geltendmachung des Ersatzanspruchs gefährdet werden darf und hierdurch ein Zielkonflikt zwischen Eingliederung und Herstellung der Nachrangigkeit entsteht.

Ein Härtefall kann in persönlichen und wirtschaftlichen Umständen der ersatzpflichtigen Person begründet sein.

Der Höhe des Ersatzanspruchs als solcher kommt bei der Prüfung der Härte grundsätzlich keine Bedeutung zu. Im Ausnahmefall kann jedoch ein Missverhältnis zwischen dem Verschuldensgrad auf Seiten der Schädigerin oder des Schädigers und der Höhe des Ersatzanspruchs bestehen.

Ein aktueller Leistungsbezug nach dem SGB II allein ist kein Grund für die Annahme einer Härte. Nach § 43 Absatz 1 Nummer 2 SGB II besteht auch bei Leistungsbezug die Möglichkeit der Aufrechnung. Wenn das Jobcenter mit einem Anspruch nach § 34 SGB II gegen den Leistungsanspruch nach dem SGB II aufrechnen kann, dann kann der bestehende Leistungsanspruch nach dem SGB II nicht die Geltendmachung des Ersatzanspruchs nach § 34 SGB II ausschließen.

Eine Härte könnte sich ergeben, wenn die ersatzpflichtige Person ihre gesamte Altersvorsorge zur Erfüllung der Ersatzpflicht einsetzen müsste oder wenn sie durch den Kostenersatz gehindert wäre, sich zu resozialisieren oder der Menschenwürde entsprechend am Leben in der Gemeinschaft teilzuhaben.

Es ist von Amts wegen zu prüfen, ob eine Härte vorliegt. Die Anhörung der ersatzpflichtigen Person nach § 24 SGB X sowie die Amtsermittlung nach § 20 SGB X sind daher von besonderer Bedeutung. Wird eine Härte festgestellt, ist eine Geltendmachung des Ersatzanspruchs ausgeschlossen. Dies führt nicht automatisch zum vollständigen Forderungsverzicht. Es kommt auch eine zeitweise oder teilweise Geltendmachung in Betracht. Dies folgt aus der Formulierung „**soweit** sie eine Härte bedeuten würde“.

Wurde eine Härte festgestellt, liegt das (zeitweise oder teilweise) Absehen von der Geltendmachung **nicht** im Ermessen des Jobcenters.

5. Umfang des Ersatzanspruchs

Die Ersatzpflicht betrifft nach § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB II nur die **rechtmäßig** geleisteten Zahlungen. Die Erstattung **rechtswidriger** Zahlungen richtet sich nach den §§ 45 ff. SGB X oder § 34a SGB II, sofern die rechtswidrigen Zahlungen an dritte Personen verursacht wurden.

Der Ersatzanspruch ist grundsätzlich weder der Höhe nach noch zeitlich begrenzt. Er besteht jedoch nur in der Höhe und für die Zeiten, für die Leistungen auf Grund des sozialwidrigen Verhaltens erbracht wurden. Wird die Kausalkette unterbrochen, entfällt die Ersatzpflicht für Zeiten des Leistungsbezuges nach dem Unterbrechungszeitpunkt.

Beispiel:

Das JC hat eine Ersatzpflicht nach § 34 SGB II gegenüber einem alleinstehenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten festgestellt. Der eLB nimmt eine bedarfsdeckende Tätigkeit auf, die er nach 5 Monaten ohne eigenes Verschulden wieder verliert. Der anschließende Leistungsbezug steht nicht mehr im Kausalzusammenhang zu dem sozialwidrigen Verhalten; die Ersatzpflicht besteht für den erneuten Leistungsbezug nicht.

Wären auch ohne das Verhalten der Verursacherin oder des Verursachers Leistungen nach dem SGB II teilweise erbracht worden, so beschränkt sich der Ersatzanspruch nur auf den Teil der Leistungen, der aufgrund des schuldhaften Verhaltens erbracht wurde.

5.1 Erstattungsfähige Leistungen

Der Ersatzanspruch umfasst seit der Neuregelung zum 1.4.2011 alle Leistungen nach dem SGB II. Die Ersatzpflicht beschränkt sich damit nicht mehr nur auf die passiven Leistungen, sondern umfasst das gesamte Leistungsspektrum des SGB II, da durch ein schuldhaftes Herbeiführen der Leistungsgewährung sämtliche Leistungen (nicht nur Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts) des SGB II eröffnet werden.

Im Einzelnen sind dies:

- Arbeitslosengeld II (Regelbedarf, Mehrbedarfe, Bedarfe für Bildung und Teilhabe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung)
- Sozialgeld (Regelbedarf, Mehrbedarfe, Bedarfe für Bildung und Teilhabe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung)
- Einmalige Leistungen nach § 24 Absatz 3 SGB II
- Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen nach § 26 SGB II
- Zuschuss zu den angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 27 Absatz 3 SGB II
- vom Jobcenter geleistete Beiträge zur Kranken-/ Pflege- und Rentenversicherung entsprechend § 335 Absatz 1, 2 und 5 SGB III und
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Zu erstatten sind **alle** Leistungen, die gezahlt wurden. Es ist unerheblich, ob die Zahlungen an die ersatzpflichtige Person selbst bzw. Angehörige der Bedarfsgemeinschaft oder an weitere empfangsberechtigte Personen (z. B. Vermieter, Vormund) innerhalb oder außerhalb der Bedarfsgemeinschaft erbracht worden sind

Die Leistungen sind erbracht, sobald sie zugeflossen sind, der Empfängerin oder dem Empfänger also zur Verfügung stehen. Gleiches gilt auch für die Gewährung von Arbeitslosengeld II als Sachleistung (z. B. bei unwirtschaftlichem Verhalten) und für die Erbringung von ergänzenden geldwerten Leistungen im Sanktionsfall.

Der Kostenersatz umfasst neben Geldleistungen auch die Kosten für erbrachte Sachleistungen.

Ist Arbeitslosengeld II als Darlehen gewährt worden (§§ 24, 42a SGB II), findet § 34 SGB II keine Anwendung, da die Leistungen bereits über die Rückzahlungsverpflichtung für das Darlehen zu ersetzen sind.

5.2 Aufrechnung

Nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II ist eine Aufrechnung mit Ansprüchen des Verursachers auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes mit Ersatzansprüchen nach § 34 SGB II möglich.

Die Aufrechnung kann erfolgen, sobald der Leistungsbescheid bestandskräftig ist.

Die Aufrechnung steht im Ermessen des Trägers von Leistungen nach dem SGB II. Die Ausübung des Ermessens ist zu begründen und zu dokumentieren. Dabei ist die Gesamtsituation des Einzelfalles, insbesondere die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu berücksichtigen (z.B. Vorhanden- bzw. Nichtvorhandensein von nicht zu berücksichtigendem Einkommen oder Schonvermögen) und mit dem Interesse der öffentlichen Hand an der Einbringung der Forderung abzuwägen.

Die Höhe der monatlichen Aufrechnung ist gem. § 43 Abs. 2 Satz 1 SGB II auf insgesamt 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt. Soweit die Erklärung einer späteren Aufrechnung zu einem höheren monatlichen Aufrechnungsbetrag als 30 Prozent führen würde, erledigen sich die vorherigen Aufrechnungserklärungen (§ 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SGB II).

Ferner ist § 43 Abs. 3 SGB II zu beachten, der das Verhältnis der Aufrechnungen von § 43 Abs. 1 SGB II und § 42a Abs. 2 SGB II (Darlehen) regelt.

Gemäß § 43 Abs. 4 SGB II SGB II ist die Aufrechnung gegenüber der leistungsberechtigten Person schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären. Sie endet spätestens drei Jahre nach dem Monat, der auf die Bestandskraft der in Absatz 1 genannten Entscheidungen folgt. Zeiten, in denen die Aufrechnung nicht vollziehbar ist, verlängern den Aufrechnungszeitraum entsprechend.

Achtung:

Widerspruch und Klage gegen den Kostenersatzbescheid haben aufschiebende Wirkung. Dies hat zur Folge, dass der Leistungsträger die Vollziehung des Kostenersatzbescheides bis zur Bestands- bzw. Rechtskraft der Entscheidung nicht durchsetzen (und aufrechnen) kann.

5.3 Bekanntgabe

Der Eintritt des Ersatzanspruchs sowie die Entscheidung über die Geltendmachung sind dem Ersatzpflichtigen schriftlich mit Verwaltungsakt bekannt zu geben. Wird zunächst von der Geltendmachung abgesehen, ist die/der Ersatzpflichtige im Feststellungsbescheid hierauf hinzuweisen.

6. Übergang des Ersatzanspruchs auf die Erben (Erbenhaftung)

Eine zu Lebzeiten des/der Verursachers/in eingetretene Verpflichtung zum Ersatz der Kosten geht kraft Gesetzes auf den/die Erben/Erbin über, wenn der/die Verursacher/in verstirbt (§ 34 Absatz 2 Satz 1 SGB II). Das gilt auch, wenn von der Geltendmachung abgesehen wurde, da auch in diesem Fall die Verpflichtung zum Kostenersatz dem Grunde nach eingetreten ist.

Der Erbfall tritt mit dem Tode des/r Ersatzpflichtigen ein. Ersatzpflichtig wird der gesetzliche Erbe oder die Gemeinschaft der Erben (§§ 1922 BGB). Mehrere Erben haften als Gesamtschuldner (§ 2058 BGB). Dies bedeutet, dass jeder einzelne Miterbe grundsätzlich für den gesamten Forderungsbetrag in Anspruch genommen werden kann.

Die Haftung des/der Erben/Erbin oder der Erbengemeinschaft ist auf den Nachlass begrenzt. Maßgebend ist der Wert des Nachlasses, der zum Zeitpunkt des Erbfalls des/r Ersatzpflichtigen bestand (§ 34 Absatz 2 Satz 2 und § 34a Absatz 3 Satz 1 SGB II). Eine Verminderung des Nachlasswertes nach dem Zeitpunkt des Erbfalls verringert die Ersatzpflicht des/der Erben/Erbin nicht. Die Haftung des/der Erben/Erbin bleibt auch dann bestehen, wenn er vor der Inanspruchnahme vom Kostenersatz den Nachlass oder Teile des Nachlasses veräußert hat. Er/Sie kann sich ebenfalls nicht mit Erfolg darauf berufen, den Nachlass ganz oder teilweise verbraucht zu haben und deshalb die auf ihn übergangene Ersatzpflicht nicht oder nur bedingt erfüllen zu können.

Auch die Härteregelung des § 34 Absatz 1 Satz 3 SGB II sowie die besonderen Vorschriften zur Erbenhaftung nach § 35 SGB II (Freibetrag von 1.700 Euro nach Absatz 1, Absehen von der Geltendmachung nach Absatz 2) finden gegenüber den Erben keine Anwendung. Auch kommt es nicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Erbin oder des Erben an.

Da § 34 SGB II keine Verweisung auf § 35 Absatz 3 SGB II enthält wie § 34a SGB II, richtet sich das Erlöschen des Anspruchs gegen Erben nach § 34 Absatz 3 SGB II. Es ist zu beachten, dass die Erlöschensfrist frühestens 6 Monate nach Annahme der Erbschaft ablaufen kann (§ 211 BGB). Der Anspruch gegen den/die Erben/Erbin erlischt somit drei Jahre nach dem Tod des/r Ersatzpflichtigen.

Der Erbe oder die Erbin muss keine Einrede der Verjährung erheben. Die Erlöschensfrist ist von Amts wegen zu beachten.

7. Erlöschen bzw. Verjährung des Anspruchs

Das Erlöschen des Anspruchs hat – anders als bei der Verjährung – eine anspruchsvernichtende Wirkung. Folglich kann der Anspruch nach Ablauf der Erlöschensfrist nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Ersatzanspruch nach § 34 SGB II erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die zu ersetzenden Leistungen erbracht worden sind. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der zuständige Träger seinen Anspruch geltend gemacht, also einen Leistungsbescheid erlassen haben.

Der Ersatzanspruch erlischt nicht insgesamt, sondern lediglich für das jeweilige Jahr der Leistungserbringung.

Beispiel:

Es besteht ein Ersatzanspruch nach § 34 SGB II für den Leistungszeitraum 01.10.2012 bis 31.03.2013. Der Anspruch auf die im Jahr 2012 erbrachten Leistungen erlischt mit Ablauf des 31.12.2015, der Anspruch für die im Jahr 2013 erbrachten Leistungen mit Ablauf des 31.12.2016.

Die Erlöschensfrist ist auf die Durchsetzung des Ersatzanspruchs anzuwenden. Ist der Verwaltungsakt, mit dem der Ersatzanspruch durchgesetzt worden ist, bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden, beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre (§ 52 Absatz 2 SGB X).

Maßgebend für die Berechnung der Erlöschensfrist ist der Eingang der Leistungen beim/r Ersatzpflichtigen bzw. dem/r Dritten, nicht der Zeitraum, für den sie gewährt worden ist. In der Regel sind Geldbeträge 3 Werktage nach ihrer Anweisung dem Konto des/r Empfängers/in gutgeschrieben und damit ausgezahlt.

Für alle Auszahlungen innerhalb eines Kalenderjahres ergibt sich demnach ein einheitlicher Erlöschenszeitpunkt. Hierbei ist zu beachten, dass der Leistungsanspruch für den Monat Januar regelmäßig im Dezember des Vorjahres zur Auszahlung kommt.

Beispiele:

- Das Alg II für den Monat Dezember 2012 ist am 30.11.2012 ausgezahlt.
→ Die Erlöschensfrist beginnt am 01.01.2013 und endet am 31.12.2015.
- Das Alg II für den Monat Januar 2013 ist am 30.12.2012 ausgezahlt.
→ Die Erlöschensfrist beginnt am 01.01.2013 und endet am 31.12.2015.
- Das Alg II für den Monat Februar 2013 ist am 31.01.2013 ausgezahlt.
→ Die Erlöschensfrist beginnt am 01.01.2014 und endet am 31.12.2016.
- Im Januar 2013 wird Alg II für den Monat Dezember nachgezahlt.
→ Die Erlöschensfrist beginnt am 01.01.2014 und endet am 31.12.2016.

Das Verstreichen der Erlöschensfrist und der damit verbundenen Untergang der Ersatzforderung ist von Amts wegen und nicht erst auf Einrede des/r Ersatzpflichtigen

(im Falle der Erbenhaftung der/die Erbe/Erbin) hin zu beachten, d. h. nach Ablauf der Frist darf kein Ersatz der Leistungen mehr verlangt werden.

Die Bestimmungen des BGB über

- die Hemmung (§§ 203 – 209 BGB)
- die Ablaufhemmung (§§ 210, 211 BGB)
- den Neubeginn der Verjährung (§ 212 BGB)
- die Wirkung der Verjährung (§§ 214- 217 BGB)

sind sinngemäß auf den Ablauf der Erlöschensfrist des Ersatzanspruchs nach § 34 SGB II übertragbar.

Der Leistungsbescheid steht dabei der Erhebung einer Klage gleich (§§ 34 Absatz 3 Satz 2 und 34a Absatz 2 Satz 3 SGB II).

8. Verfahren

Für die Verfahren nach dem SGB II gelten gemäß § 40 Absatz 1 Satz 1 SGB II die Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Bescheide über die Feststellung bzw. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen sind Verwaltungsakte im Sinne des § 31 SGB X. Nach § 33 SGB X muss der Empfänger den Regelungsinhalt des Bescheides deutlich erkennen können. Davon kann ausgegangen werden, wenn der Bescheid den Eintritt des Ersatzanspruchs feststellt und individuell begründet, den maßgeblichen Zeitraum, die Leistungsarten sowie die Höhe der Ersatzforderung nennt und der Ersatzpflichtige konkret zur Zahlung aufgefordert wird.

8.1 Anhörung

Werden Tatsachen bekannt, die einen Ersatzanspruch nach § 34 begründen können, ist die oder der vermutlich Ersatzpflichtige zum Sachverhalt anzuhören (§ 24 SGB X), da die Geltendmachung des Ersatzanspruchs ein für die betroffene Person belastender Verwaltungsakt ist. Die Anhörung sollte unverzüglich nach der Leistungsbewilligung erfolgen bzw. bei der nächsten Aktenbearbeitung nachgeholt werden.

8.2 Feststellung dem Grunde nach

Es ist möglich, die Ersatzpflicht zunächst dem Grunde nach festzustellen (sog. Feststellungsbescheid), ohne eine Quantifizierung des Anspruchs vorzunehmen. Dem Betroffenen kann hierdurch auch ohne Konkretisierung der möglichen Forderung bereits die finanzielle Tragweite eines Ersatzanspruchs verdeutlicht werden, so dass dieser nicht von einer etwaigen Forderung überrascht wird.

Zudem sollte die Ersatzpflicht umgehend und zunächst dem Grunde nach mittels eines Feststellungsbescheides festgestellt werden, um eine eventuelle Verwirkung des Anspruchs zu verhindern. In diesem Fall ist die Ersatzpflicht dem Grunde nach festzulegen, ohne die ersatzpflichtige Person damit schon zur Zahlung zu verpflichten. Vielmehr ist ihr in diesem Fall mitzuteilen, dass derzeit von der Geltendmachung abgesehen werde. Die Entscheidung ist zu begründen. Außerdem ist darauf hinzuwei-

sen, dass bis zum Ablauf der Erlöschensfrist nach § 34 Absatz 3 Satz 1 SGB II weiterhin der Kostenersatz verlangt werden kann, sofern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Ersatzpflichtigen günstiger als prognostiziert entwickeln sollten.

Hinweis:

Sofern der Kostenersatz bereits bei der erstmaligen Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen beziffert werden kann und der/die Ersatzpflichtige zur Zahlung aufgefordert werden kann, erübrigt sich eine Feststellung dem Grunde nach.

Die Feststellung dem Grunde nach bietet sich insbesondere an, wenn nach der Ermittlung der Tatbestandsvoraussetzungen noch keine verlässliche Entscheidung über das Vorliegen einer Härte getroffen werden kann. Darüber hinaus kann dieses Verfahren der Einwendung der Verwirkung des Ersatzanspruchs entgegenwirken, wenn das Jobcenter mit der Schädigerin oder dem Schädiger wegen des bestehenden Anspruchs bereits im Kontakt gestanden hat.

Ein Feststellungsbescheid hat nicht die Rechtswirkung eines Leistungsbescheides; d. h., die Erlöschensfrist wird durch den Erlass eines Feststellungsbescheides nicht gehemmt. Diese Fälle sind daher im Hinblick auf eine drohende Verfristung in geeigneter Weise zu überwachen.

8.3 Leistungsbescheid

Ein Leistungsbescheid liegt vor, sobald die Ersatzforderung nicht nur beziffert, sondern der/die Ersatzpflichtige auch zur Zahlung aufgefordert wird.

Der Erlass eines Leistungsbescheides unterbricht den Ablauf der Erlöschensfrist. Dies gilt auch, wenn der Kostenersatz nur teilweise gefordert oder die Zahlungen gestundet werden.

Ist der Leistungsbescheid bestandskräftig geworden, unterliegt er der 30-jährigen Verjährungsfrist (§ 34 Absatz 2 Satz 4 SGB II, § 52 Absatz 2 SGB X i. V. m. § 197 BGB).

Es empfiehlt sich, in Fällen, in denen ein Ersatzanspruch für Zeiten des laufenden Leistungsbezuges besteht, in regelmäßigen Abständen von 6 bis 12 Monaten einen Leistungsbescheid zu erstellen.

Gerade im Hinblick auf die mögliche Verjährung ist zur Vermeidung des Untergangs einer Teilforderung der Ersatzanspruch rechtzeitig festzustellen und zu beziffern. Es ist im Einzelfall unter Beachtung der Höhe des möglichen Ersatzanspruchs festzulegen, ob ein Kostenersatz nach § 34 SGB II in Abständen von 6 oder von 12 Monaten festgestellt werden kann.

8.4 Widerspruch und Klage

Widerspruch und Klage gegen den Kostenersatzbescheid haben aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung über den Kostenersatz wird nicht von § 39 SGB II erfasst. Die aufschiebende Wirkung hat zur Folge, dass der Leistungsträger die Vollziehung

des Kostenersatzbescheides bis zur Bestands- bzw. Rechtskraft der Entscheidung nicht durchsetzen (und aufrechnen) kann.

9. Praxisbeispiele

- Einem Berufskraftfahrer wird in Folge einer besonders schweren Verletzung der Sorgfaltspflicht im Straßenverkehr (z. B. Trunkenheit am Steuer) die Fahrerlaubnis entzogen. Er verliert aus diesem Grunde seinen Arbeitsplatz, so dass Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erbracht werden müssen.

→ Das Verhalten des Berufskraftfahrers ist sozialwidrig. Daher kann, unabhängig von dem Eintritt einer Sanktion nach § 31 Absatz 2 Nummer 4 SGB II, die wegen des sozialwidrigen Verhaltens gezahlten Leistungen nach § 34 SGB II als Kostenersatz vom Verursacher geltend gemacht werden.

- Ein Arbeitnehmer kündigt seinen festen Arbeitsplatz ohne wichtigen Grund. Durch die Agentur für Arbeit wird eine Sperrzeit nach § 144 Absatz 1 Nummer 1 SGB II festgestellt. Für die Dauer der Sperrzeit wird Arbeitslosengeld II beantragt.

→ Das Verhalten des Arbeitnehmers ist sozialwidrig. Daher kann, unabhängig von dem Eintritt einer Sanktion nach § 31 Absatz 2 Nummer 3 SGB II, die wegen des sozialwidrigen Verhaltens gezahlten Leistungen nach § 34 SGB II als Kostenersatz vom Verursacher geltend gemacht werden.

- Antragsteller hat sein Vermögen verschenkt oder vergeudet.

→ Das Verhalten des Antragstellers ist sozialwidrig. Daher kann, unabhängig von dem Eintritt einer Sanktion nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 SGB II, die wegen des sozialwidrigen Verhaltens gezahlten Leistungen nach § 34 SGB II als Kostenersatz vom Verursacher geltend gemacht werden.

- Wegen gewalttätigen Verhaltens des Ehemannes ist die Ehefrau gezwungen, die gemeinsame Wohnung zu verlassen, wodurch Hilfebedürftigkeit (Frauenhaus) eintritt.

→ Das Verhalten des Antragstellers ist sozialwidrig. Vom Verursacher sind daher die an die Ehefrau seit dem Ausscheiden aus der Bedarfsgemeinschaft gezahlten Leistungen zu erstatten. Hier ist der Übergang von Unterhaltsansprüchen nach § 33 SGB II zu prüfen.

- Die Aufgabe eines Berufes, um sich weiterzubilden, kann sozialwidrig sein. Hier kommt es besonders auf die Umstände des Einzelfalles an.

- Während des Bezugs von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes wirkt der Leistungsberechtigte im Rahmen der Beantragung vorrangiger Leistungen beim vorrangig verpflichteten Sozialleistungsträger nicht mit.

→ Es tritt keine Ersatzpflicht ein, weil das Jobcenter den Antrag auf die vorrangige Leistung stellen könnte (§ 5 Abs. 3 SGB II). Dies wäre das mildere Mittel im Verhältnis zum Eintritt einer Ersatzpflicht und daher vorrangig.

Der Sachverhalt ist anders zu bewerten, wenn der Leistungsberechtigte sich weigert, Unterlagen, die für die Bewilligung der vorrangigen Leistung erforderlich sind und nur von ihm beigebracht werden können, nicht vorlegt. In diesem Fall tritt die Ersatzpflicht ein.

- Ein Arbeitnehmer kündigt zum 01.05.2013 sein bis zum 31.12.2013 befristetes Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld 1 besteht nicht.

→ Das Verhalten des Arbeitnehmers ist sozialwidrig. Daher kann, unabhängig von dem Eintritt einer Sanktion nach § 31 Absatz 2 Nummer 3 SGB II, die wegen des sozialwidrigen Verhaltens gezahlten Leistungen nach § 34 SGB II bis zum Ende des zuletzt gültigen Arbeitsverhältnisses als Kostenersatz vom Verursacher geltend gemacht werden. Eine Geltendmachung über den 31.12.2013 hinaus ist nicht möglich, da eine Verlängerung des Arbeitsvertrages unabhängig vom Verhalten des Arbeitnehmers nicht sicher vorausgesagt werden kann.

- Eine Arbeitnehmerin wurde im Januar 2012 arbeitslos, da Probleme mit dem Arbeitgeber bestanden und Lohnzahlungen ausblieben. In einer persönlichen Beratung wurde darauf hingewiesen, dass sie bei der Agentur für Arbeit einen Antrag auf Arbeitslosengeld 1 stellen solle. Ein Erstattungsanspruch gegenüber der Agentur für Arbeit wurde von Seiten des Jobcenters angemeldet. Im Rahmen des Weitergewährungsantrages im Juli 2012 stellte sich heraus, dass die Antragstellerin bislang noch keinen Antrag auf Arbeitslosengeld 1 gestellt hat.

→ Das Verhalten der Antragstellerin ist sozialwidrig, da sie keinen Antrag bei der Agentur für Arbeit auf Arbeitslosengeld 1 gestellt hat. Daher kann die wegen des sozialwidrigen Verhaltens zu viel gezahlten Leistungen nach § 34 SGB II als Kostenersatz von der Verursacherin geltend gemacht werden.

- Ein Arbeitnehmer wird in der Probezeit gekündigt. Der Arbeitgeber macht keine weiteren Ausführungen zu den Kündigungsgründen, da er diese in der Probezeit nicht machen muss. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld 1 besteht nicht.

→ Ein Kostenersatz nach § 34 SGB II kann nicht geltend gemacht werden, da ein sozialwidriges Verhalten des Arbeitnehmers hier nicht eindeutig nachgewiesen werden kann. Hierzu fehlt es an der Benennung eines Kündigungsgrunds durch den Arbeitgeber.

- Nach einer Straftat wurde der Ehemann zu einer Bewährungsstrafe von 2 Jahren verurteilt. Aufgrund eines dringenden Verdachts einer erneuten Straftat wurde er für die Zeit vom 17.01.2005 bis zum 18.03.2005 in Untersuchungshaft genommen. Daraufhin kündigte sein Arbeitgeber zum 24.01.2005 das Arbeitsverhältnis. Arbeitslosengeld erhielt der Ehemann ab dem 22.03.2005. Die Ehefrau hat auf Antrag vom 15.02.2005 für sich und die gemeinsame Tochter Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II für die Zeit vom 15.02.2005 bis zum 31.03.2005 erhalten. Fraglich ist, ob der Ehemann zum Kostenersatz herangezogen werden kann?

→ Das verwerfliche, strafrechtlich relevante Verhalten des Klägers ist nicht sozialwidrig im Sinne des § 34 SGB II. Nicht jedes – hier in hohem Maße gegebene – verwerfliche Verhalten, das Hilfebedürftigkeit verursacht, führt zugleich zu einer Erstattungspflicht. Erfasst wird nur ein Verhalten mit spezifischem Bezug, d.h. „innerem Zusammenhang“, zur Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit bzw. Leistungserbringung.

Die Kostenersatzpflicht beschränkte sich auf einen „engen deliktähnlichen Ausnahmetatbestand“ und setzte ein sozialwidriges Verhalten voraus, das durch einen spezifischen Bezug zwischen dem Verhalten selbst und dem Erfolg gekennzeichnet war. Diese einschränkende Auslegung gilt sinngemäß auch für die Anwendung des § 34 Abs. 1 SGB II, weil es sich um existenzsichernde und bedarfsabhängige Leistungen handelt, auf die ein Rechtsanspruch besteht und die grundsätzlich unabhängig von der Ursache der entstandenen Notlage und einem etwaigen vorwerfbaren Verhalten in der Vergangenheit zu leisten sind. Dieser Grundsatz darf nicht unterlaufen werden. Das SGB II enthält detaillierte Regelungen zur Refinanzierung von „zu Unrecht“ erbrachten SGB II-Leistungen bzw. zu Leistungskürzungen bei diversen Verhaltensweisen.

Zwischen den Straftaten besteht kein spezifischer Bezug zur Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit. Das mit der Straftat in Zusammenhang stehende Verhalten des Klägers war nicht auf die Herbeiführung von Bedürftigkeit bzw. den Wegfall der Erwerbsfähigkeit oder -möglichkeit gerichtet. (vgl. Urteil des BSG vom 02.11.2012 – B 4 AS 39/12 R)

10. Mustervordrucke

Es werden Mustervordrucke/-bescheide als Hilfestellung zur Verfügung gestellt, um die schwierige und umfangreiche Prüfung eines Ersatzanspruches bei sozialwidrigem Verhalten gemäß § 34 SGB II gerichtsfest umzusetzen. Sie geben die Grundstruktur der Prüfung vor, ersetzen aber keinesfalls eine konkrete Auseinandersetzung mit dem Einzelfall.

Die Mustervordrucke/-bescheide sind immer durch das Löschen der nicht zutreffenden Passagen und durch Ergänzung der markierten Stellen an den Einzelfall anzupassen. Nach Fertigstellung des Schreibens darf keine farbige Passage mehr vorhanden sein.

Die hinterlegten Mustervordrucke/-bescheide werden laufend an die sozialgerichtliche Rechtsprechung angepasst. Insofern wird empfohlen, die Vordrucke nicht lokal abzuspeichern, sondern bei Bedarf stets aktuell aus dem Intranet herunterzuladen.

Die Mustervordrucke/-bescheide werden im Intranet unter dem Pfad

> Veröffentlichungen > Stark Weisungen > Vordrucke > Kostenersatz

bereitgestellt und können genutzt werden.

11. Rechtsgrundlage

§ 34 SGB II Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten

(1) Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch an sich oder an Personen, die mit ihr oder ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der deswegen gezahlten Leistungen verpflichtet. Der Ersatzanspruch umfasst auch die geleisteten Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung. Von der Geltendmachung des Ersatzanspruches ist abzusehen, soweit sie eine Härte bedeuten würde.

(2) Eine nach Absatz 1 eingetretene Verpflichtung zum Ersatz der Leistungen geht auf den Erben über. Sie ist auf den Nachlasswert zum Zeitpunkt des Erbfalles begrenzt.

(3) Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Leistung erbracht worden ist. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten sinngemäß; der Erhebung der Klage steht der Erlass eines Leistungsbescheides gleich.